

Wahlbekanntmachung

1. **Bis zum 19.11.2020, 18:00 Uhr** findet in der Gemeinde Hasloh die **Seniorenbeiratswahl** statt.
2. Da die Ausübung des Wahlrechts ausschließlich nur durch Briefwahl möglich ist, ist die Gemeinde Hasloh in einen (Brief-) Wahlbezirk eingeteilt.

Die Briefwahlunterlagen mit amtlichem Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einem amtlichen Wahlbriefumschlag einschl. Wahlschein wurden den Wahlberechtigten in der Zeit

vom 09.10.2020 bis 29.10.2020

zugestellt.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber keine Briefwahlunterlagen erhalten haben, können bis zum 2. Tag vor der Wahl (17.11.2020), 12 Uhr, schriftlich, mündlich oder elektronisch bei der Wahlleitung die Ausstellung von Wahlunterlagen beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig.

Der (Briefwahl) Wahlvorstand tritt zur Ermittlung des Wahlergebnisses um 17.00 Uhr im Bürgerhaus Hasloh, Garstedter Weg 16 a in 25474 Hasloh, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht durch Briefwahl mit amtlichem Stimmzettel aus.
Jeder Wähler hat bis zu 5 Stimmen, die beliebig verteilt werden können.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber/-innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts daneben einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Wahl erfolgt ausschließlich durch Briefwahl, d.h. der Wähler muss den Wahlbrief mit dem amtlichen Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Gemeinde Hasloh, Wahlbehörde, Rathausplatz 1 in 25451 Quickborn) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

4. Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Ort, Datum

Quickborn, den 10.11.2020

Die Gemeindewahlleitung
im Auftrag
gez.
Volker Dentzin
GEMEINDE HASLOH